



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

in ergreifendster Art aufzuführen, mit einem Erfolge, der in den vornehmen Schauspielhäusern selten ist. Die deutsche Volksseele will eben vor allem ergriffen sein, nicht bloß überrascht wie die französische. Wird sie aber ergriffen und erschüttert, dann fragt sie nichts mehr nach dem Glitter der Franzosen, so sehr sie auch daran gewöhnt war. Das lehrt unwiderleglich der neuauflebende große Shakespeare der Münchner Hofbühne, nebenbei auch die noch lebenden kleinen deutschen Shakespeare in Volksdichtergestalt. Nutz- anwendung aus dieser Lehre käme dem werdenden Verhältnis der deutschen Bühnendichtung zum deutschen Volke unfehlbar zu statten. Die Zeit ist ohnehin daran, die alte Kluft zwischen der deutschen Geistesbildung und dem deutschen Volke zu schließen.

Wir können freilich nur wünschen und hoffen. Tritt aber die gehoffte Wendung in der deutschen Bühnengeschichte ein, und wird das vorschwebende hohe Ziel erreicht, dann soll man derer nicht vergessen, denen der segens- verheißende Umschwung zu verdanken ist. Rudolf Genée ist der Mann, der sich durch zwei nunmehr rühmlich bekannte Aufsätze im Jahre 1887 das Ver- dienst der Anregung erworben hat. Er war so glücklich, für seinen frucht- baren Gedanken die Männer der That zu finden in dem Generalintendanten der Münchner Hofbühne, Freiherrn von Bersall, und in deren Regisseur Savits. Dank diesen Männern! Und möge der erste Juni dieses Jahres mit seiner Bear-Aufführung ein denkwürdiger Tag auch in der Geschichte deutscher Bühnendichtung werden!

München

Rudolf Ahmus



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Der Grundschuldschein. In der Erscheinungen Flucht taucht wieder einmal ein neuer Hilfsplan für die notleidende deutsche Landwirtschaft auf, von einem ungenannten praktischen Landwirt Altpreußens entworfen. (Der Grundschuld- schein. Ein Versuch zur Reform des landwirtschaftlichen Grundkredits im preußischen Staate. Berlin, Walthers & Apolant, 1889.) Diesmal sollen es die „Grundschuldschein“, eine in Wertzeichen von je 100 Mark oder je 1000 Mark zerlegte Grundschuld sein, die als Rettungsanker ausgeworfen werden. Über ihre Wirkung giebt sich der Verfasser der Schrift den wunderbarlichsten Vorstellungen hin. Bei der überraschenden Unklarheit und Unkenntnis der einschlagenden Verhältnisse, an denen er, wie manche Äußerungen zeigen, leidet, ist das freilich nichts

Auffälliges; geht der Verfasser doch so weit, eine Ergänzung des Strafrechts durch einige „recht griffige“ Sätze zu wünschen.

Die Schrift geht davon aus, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung die Grundlage jedes Staatswesens bilde, und deren Erkrankung deshalb schlimmsten Falles auch durch scharf eingreifende Mittel, auch wenn sie andre Interessentkreise beeinträchtigen, geheilt werden müsse. Als „Ursachen der Krankheitsercheinungen“ bezeichnet der Verfasser den Zwischenhandel, dessen Gefahren er aber nicht so hoch anschlägt, wie es sonst wohl geschieht, die höher gestiegenen Arbeitslöhne, die zum Teil durch die „Nichtung unsers Volksschulwesens“ veranlaßt sein sollen, die Konkurrenz des Auslandes, ohne daß er übrigens von Schutzzöllen viel hielte, endlich die Goldwährung, obwohl er auch diese nicht abschaffen will. Bei dem letztern Punkte sagt er selbst, daß das Herabdrücken des Hypothekenzinses seine Grenzen habe, und daß die landschaftlichen Pfandbriefe zwar für größere Kapitalisten „ein sehr angenehmes Papier,“ aber „bei den kleinen bereits sehr unbeliebt geworden“ seien, und diese das Einlegen in Sparcassen vorzögen. Diesen Bemerkungen folgt eine Klage über die Hypothekenverfassung in Preußen nach bekannter Tonart, die sich sogar zu dem Satze versteigt: „Für den Gläubiger ist so ein Hypothekendokument, vulgo Grundschuldbrief (!), auch ein recht unbequemes Möbel, wenigstens für den anständigen Gläubiger.“ Deshalb sollen denn auch die veralteten heutigen Pfandbriefs- und Hypothekeneinrichtungen andern, zweckentsprechenderen Platz machen. „An Stelle jener müssen Wertzeichen treten, die so eingerichtet sind, daß sie vom ganzen Publikum gern genommen werden, trotzdem [daß] sie nur einen geringen Zinsgenuß gewähren.“ Nur in einer solchen Kreditreform sieht der Verfasser eine Hilfe für die Notlage der Landwirtschaft, selbst gegenüber dem Übel der Bodenzerpflitterung, der Erbüberschuldung, des Altenteilumwesens. Wenn er dann jene Reform darauf beschränkt, in der von ihm beliebten Form „der Landwirtschaft ausgiebige unkündbare Kapitalien zu einem billigeren Zinsfuße als bisher zuzuführen,“ so vergißt er seine eigne Bemerkung über das Herabdrücken des Zinsfußes und verwirft gleichzeitig das einzig wirksame Mittel in dieser Hinsicht, den Zusammenschluß der Kreditbedürftigen zu einem genossenschaftlichen oder landschaftlichen Kreditverbände.

Der Vorschlag selbst ist nun kurz folgender. „Jeder Besitzer eines landwirtschaftlichen Grundstückes von mindestens $12\frac{1}{2}$ Hektar Größe, welches (!) mindestens zu einem Grundsteuerreinertrage von 200 Mark eingeschätzt ist, und das (!) mindestens einen landwirtschaftlichen Taxwert von 10000 Mark hat, soll das Grundstück mit Grundschuldschein (!) belasten können.“ Über die Taxe werden eingehendere Vorschriften gegeben. Gemeint ist natürlich, daß der Eigentümer Grundschulden auf eignen Namen und bis zu bestimmter Höhe soll eintragen lassen können und dann die darüber ausgefertigten Grundschuldscheine (in blanco indossirt nach jegigem Rechte) als Zahlungsmittel verwerten. Hinter diesem Höchstbetrage wird das Grundbuch geschlossen; was aus den kleinern Grundbesitzern werden soll, verschweigt der Verfasser. Er scheint sie dem bisherigen Grundverschuldungsrecht preisgeben zu wollen.

Die Grundschuldscheine sollen den Banknoten ähnlich ausgestattet werden, Zinscheinanhang für einen Zeitraum von vier Jahren (wo sie mittels Umtausches erneuert werden) besitzen, nummerirt sein, durch Privatausschrift außer Umlauf gesetzt werden können und folgende Aufschrift tragen: „Preussischer Grundschuldschein. Vom 1. . . . 18 . . bis zum 31. . . . 18 . . laut Zinscheinanhang mit zwei Prozent für das Jahr verzinslich und vom Staate garantirt.“ Die

Zinsgewähr des Staates hält der Verfasser für unbedenklich oder doch für ein notwendiges Übel, um der Landwirtschaft unter die Arme zu greifen. Er will den Staat durch einen Zinsaufschlag von $\frac{1}{2}$ Prozent entschädigen, der dann zu einem Sicherheitsstock angesammelt werden soll. Der Gläubiger soll also nur zwei Prozent erhalten, während der Staat für die Vermittlung der Zinszahlung u. s. w. $2\frac{1}{2}$ Prozent vom Schuldner einzieht.

Außerdem soll jede Staats- oder Kommunalkasse (!) und auch die Reichsbank verpflichtet werden, Grundschuldsscheine unter Zinsenvergütung in Zahlung zu nehmen. Die Zinsen selbst sind „halbjährlich portofrei an die zu ihrem Empfange autorisirte Kasse einzusenden,“ während der Gläubiger sie gegen Einlieferung des betreffenden Zinssscheines bei jeder öffentlichen Kasse soll einziehen können.

Bei alledem ist jedenfalls der zweiprozentige Zinsfuß die schönste Erfindung. Was der starke, den Geldmarkt beeinflussende Kreditverband der „Landschaften“ nicht vermocht hat, das soll jetzt mit einem Zins von zwei Prozent der einzelne Grundbesitzer erreichen. Die unglückliche Analogie der Zettelbanken, deren Scheine ja bekanntlich ganz zinslos umlaufen und doch gern in Zahlung genommen werden, verwirrt immer wieder die Köpfe und läßt die Pläne der „Bodenscheine“ oder, wie sie hier nun genannt werden sollen, der „Grundschuldsscheine“ nicht aussterben. Und doch bedarf es nur kurzer Überlegung, um zu begreifen, daß der Bankkredit auf der allezeit zahlungsbereiten Deckung, die im Bankgewölbe liegt, beruht, und die für den Verkehr bequeme, jederzeit einlösungsfähige Banknote ebensowenig Zins abzuwerfen braucht, wie das bare Geld, das jemand sonst im Kasten vorrätig hält, daß aber eine Anweisung auf Landwert — das ist die Grundschuld in wirtschaftlichen Sinne — wegen ihrer schweren und umständlichen Realisierbarkeit niemals den Ansprüchen des Verkehrs genügen, niemals als „Zahlungsmittel“ durchdringen wird. Der Plan der Grundschuldsscheine, bei dem selbst die unglücklichen Gemeinden in Mitleidenschaft gezogen werden sollen, wird auf eine Zwangsanleihe des Grundbesitzes bei den öffentlichen Kassen zu einem unerhört niedrigen Zinsfuße hinauslaufen, da sie kaum jemand finden würden, der ihnen die Scheine freiwillig wieder abnähme. Und dabei soll dem noch der Zinsgenuß „der in den öffentlichen Kassen liegenden Grundschuldsscheine“ nicht diesen Kassen, sondern dem Sicherheitsstock zufließen! (Seite 31). Da ist auch die wunderbare Äußerung nicht unberechtigt: „Das belastete Grundstück ist ja eigentlich Staatseigentum geworden, und der Besitzer nur der Nutznießer seiner darauf verwendeten Arbeitskraft und seiner Intelligenz,“ womit dann übereinstimmt, daß das Grundstück, wo die Zinszahlung ausbleibt, unter Umständen „den Domänen eingereicht werden“ könne.

Dem Verfasser selbst wird bei dem Zinsfuße von 2 Prozent offenbar schlecht zu Mute. Er beruft sich entschuldigend auf den Privatdiskont in Berlin und Hamburg, der zwischen $1\frac{1}{2}$ bis 2 Prozent schwankt, offenbar ohne zu ahnen, daß dieser, aufs Jahr berechnet, eine recht ansehnliche Verzinsung ausmacht. Dann fährt er wörtlich fort: „Sicher [werden] viele Geschäftsleute, besonders kleinere, den Grundschuldsschein sehr gern, zum Zweck kürzerer oder längerer Geldanlage benutzen, da er noch viel handlicher als der Wechsel ist und ohne alle Umstände und Kosten jeden Augenblick weitergegeben werden kann. Die Girokonti werden allerdings darunter zu leiden haben, zweifellos auch der Effektenverkehr, sowie der Banknotenumlauf. Daher dürfte der Grundschuldsschein in Bank-, Bankier- und Börsenkreisen wohl vorläufig nicht allzuviel Gnade finden. In allen andern Kreisen, und vor allem auch in denen der kleinern und größern Sparer, wird man den Grundschuldsschein des zwar geringen, aber recht angenehmen Zinsgenusses (!) wegen

so lange als möglich festhalten. Selbst für Bank- und Sparkasseninstitute kam es nicht leicht ein bequemeres Mittel zur Anlegung von kleinern und größern Beträgen, die unter Umständen bald zur Hand sein müssen, geben als den Grundschuldschein" u. s. w. An einer andern Stelle heißt es dann noch: „Denjenigen aber, die gegen den Grundschuldschein deshalb stimmen, weil er ihnen nicht Zinsen genug gewährt, möchte ich die Frage vorlegen, ob es nicht besser sein dürfte, einen Finger zu opfern als möglicherweise den Arm oder gar das Dasein? Immerhin werden sie alle, die höhere Erträge von ihren Kapitalien einheimen wollen, als sie der Grundschuldschein bieten kann, so leicht nicht in Verlegenheit kommen, ihr Geld auf andre Weise anzulegen.“ Kann man die Armenunterstützung für die Landwirtschaft deutlicher beanspruchen? Und merkwürdig, der Verfasser sagt weiter: „Staats- und Kommunalanleihen werden stets höhere Zinsen zahlen müssen, weil sich ihre Wertzeichen allen jenen Mängeln nicht entziehen können, die beim Grundschuldschein vermieden werden sollen.“

Solche Anschauungen, insbesondere auch die Vorstellung des Verfassers von den Wirkungen seines Vorschlages, sind in der That sehr seltsam. Also der Staat, der doch die Gewähr für den zinszahlenden Grundbesitzer übernehmen soll, erhält nur teureren Kredit als dieser letztere? Da fragt man wohl nicht mit Unrecht: weshalb überhaupt noch Zins zahlen? Wenn eine beliebige Herabdrückung des Zinsfußes — etwa auf die Hälfte des landesüblichen Betrages — möglich wäre, so könnte man ja vielleicht auch die Zinspflicht ganz aufheben oder den Zins auf ein Prozent herabsetzen!

Auch hier rächt sich die verkehrte Auffassung, die durch unendliche, vielfach verständnislose Streitschriften und durch gelegentliche, nicht bessere Massenbeschlüsse leider immer noch genährt wird, daß zwischen Geld- und Grundkapital an und für sich ein feindlicher Gegensatz bestehe. Gewiß soll ja der Grundbesitz bei seinen unabweislichen Kreditbedürfnissen nicht schutzlos dem Vorteile des Geldkapitals preisgegeben werden; dagegen hat selbst der „manchesterliche“ Entwurf des Hypothekenrechts im zukünftigen bürgerlichen Gesetzbuche Deutschlands vollauf Sorge getragen. Aber jeder Grundeigentümer, der selbst etwas Geld besitzt, wird den Unsinn einer wirklichen Maßregelung des „Kapitals“ begreifen und sich beispielsweise doch sehr kräftig dagegen verwahren, sein Geld seinem Grundnachbar, der keins hat, für zwei Prozent leihen zu müssen, also daselbe zu thun, was man von dem vielgehaßten „Kapitalisten“ verlangt!

Die gänzliche Unklarheit des Verfassers über die einschlagenden Verhältnisse spiegelt sich wohl am deutlichsten in folgenden Sätzen wieder: „Der Darleiher eines Kapitals aus Grundschuldscheinen (?), welches auf seinem Grundstück und ihm gegenüber unkündbar eingetragen ist, muß in der Lage sein, dies Kapital ganz oder teilweise in Grundschuldscheinen zurückzahlen zu können.“ Das heißt doch den Teufel durch Beelzebub austreiben! Es ist gänzlich unbegreiflich, welchen Vorteil der Eigentümer davon hat, seine Grundschuldscheine Nr. 1 bis 3 zurückzukaufen durch Ausgabe der Scheine 4 bis 6, die er bisher im Kasten behalten hat. Dem fremde Grundschuldscheine soll er seinem Gläubiger doch nicht aufdringen können?

„Im Falle einer beabsichtigten Parzellierung dürfte die ganze Grundschuld in Grundschuldscheinen abzutragen sein, ehe die Parzellierung zu gestatten ist.“ Also ehe der Eigentümer aus dem Verkaufe Geld gewinnt, soll er seine Schuld schon abtragen?

„Da das Grundbuch für alle mit Grundschuldscheinen belasteten Grundstücke geschlossen ist und hypothekarische Eintragungen hinter denselben nicht stattfinden

dürfen, so werden die Gebote [in der Zwangsversteigerung] nicht erheblich über die bestehende Grundschuld hinausgehen.“ Die Verschuldung eines Grundstückes hat bisher zu dessen Verkaufswert in keiner Beziehung gestanden. Und, wie man sieht, selbst die gefährliche Verschleuderung des Grundbesitzes durch die öffentliche Versteigerung, statt durch geeignete Zwangsverwaltung zu helfen, will der Verfasser nicht beseitigen.

„Hat der Besitzer eines Grundstückes, das bereits mit Grundschuld-scheinen belastet war, dies Kapital ganz oder teilweise in Grundschuld-scheinen zurückgezahlt [siehe oben], so muß ihm das zurückgezahlte Kapital ganz oder teilweise, auf seinen desfallsigen (!) Antrag hin, zurückgewährt werden können.“ Hinter diesen undurchsichtigen Worten scheint sich der einfache Sinn zu verbergen, daß an Stelle eines gelöschten Grundschuldbetrages selbstverständlich ein neuer eingetragen und Scheine darüber ausgefertigt werden können. Auf den Rang der einzelnen Grundschuldbeträge kommt es ja, da sie alle gleichwertig sein sollen und vom Staate gewährleistet sind, überhaupt nicht an.

Eine Abschweifung des Verfassers auf Vorfälle in seiner Wirtschaft nimmt von den 54 Seiten seiner Schrift deren mehr als sechs ein. Viel wichtiger wäre es gewesen, zu erfahren, wie er seine Angabe beweisen könne, daß bis 1848 in Neu-vorpommern und Rügen nach „altem schwedischen Rechte“ hypothekarische Eintragungen auf landwirtschaftlichen Grundbesitz verboten gewesen seien.

Die ganze Arbeit des Verfassers würde eine so ausführliche Besprechung ja nicht verdienen, wenn man an ihr nicht zeigen könnte, welche Blüten mißleitete agrarische Bestrebungen zu treiben vermögen. Durch derartige Pläne und Wünsche können nur die Ungebildeten verwirrt gemacht und zu solchen Beschlüssen getrieben werden, wie sie jüngst eine Bauernversammlung im Hannöverschen gefaßt hat: der „Hypothekenunfug“ solle gänzlich beseitigt und in das neue deutsche Gesetzbuch nur die einzige hierauf bezügliche Bestimmung aufgenommen werden: „Der deutsche Grund und Boden ist fortan unverschuldbar. Besondere Ablösungsgesetze werden die vorhandenen Hypotheken und Grundschulden mit Staatshilfe binnen dreißig Jahren tilgen.“

Dadurch können nur gute Vorschläge in den Hintergrund gedrängt und außerlandwirtschaftliche Kreise von vornherein auch gegen sie und die mannigfach berechtigten und gesunden Forderungen der agrarischen Bewegung eingenommen werden. Auch kann dadurch nur in vielfach unbegründeter und jedenfalls übertriebener Weise Unzufriedenheit und Mißverständnis über unsre bestehende Gesetzgebung ausgestreut werden.

Oder kann man wirklich, wie der Verfasser es mit den Worten versucht: „Man wird sogar im stande sein, recht gewichtige Gründe gegen mich ins Feld zu führen, aber wird man etwas zweckentsprechenderes vorschlagen können?“ einen unsinnigen Verbesserungsplan damit rechtfertigen, daß man bisher nichts treffenderes vorzuschlagen wisse?

